

Kanalisationsreglement Beitrags- und Gebührenordnung Betriebsgebührenordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Kanalisationsreglement

I. A	llge	emeines	Seit
Art.	1	Oeffentliche Kanalisation, öffentliche Leitungen in Privatboden	4
Art.	2	Aufsichtsrecht der Gemeinde	5
Art.	3	Grundlage für den Bau öffentlicher Anlagen	5
II.	nso	chluss der zu entwässernden Liegenschaften	
Art.	4	Anschlusspflicht	5
Art.	5	Einzelanschlüsse, Durchleitungsrechte, weitere Anschlüsse an private Kanalisations leitungen innerhalb des GKP	5 - 6
Art.	6	Private Anschlussleitungen	6
Art.	7	Uebernahme privater Kanäle, Kosten- beteiligung an private Anschlussleitungen	6
III.	Bev	willigungsverfahren und behördliche Kontroll	<u>.e</u>
Art.	8	Zuleitung von ausserhalb des Kanalisations- gebietes	7
Art.	9	Gesuchsunterlagen	7
Art.	10	Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrolle	7
Art.	11	Prüf- und Kontrollgebühren, Haftung der Gemeinde	8
IV.	Art	der Abwässer	
Art.	12	Begriff des Abwassers	8
Art.	13	Benützungsbeschränkung	8
Art.	14	Industrielles Abwasser	9
Art.	15	Umstellung auf Schwemmkanalisation	9
Art.	16	Einzelreinigungsanlagen	9
V. B	au-	und Betriebsvorschriften	
Art.	17	Richtlinien des VSA, Verordnungsrecht	10
Art.	18	Haftung für Schäden, Einleitung schädlicher Stoffe, Behebung von Mängeln, Ersatz- vornahme	10

VI.	Bei	träge und Gebühren	
Art.	19	Finanzierung öffentlicher Kanäle, Beiträge der Grundeigentümer	10
Art.	20	Fälligkeit der Beiträge und Zahlungs- bedingungen	11
Art.	21	Pfandrecht	11
VII.	St	raf- und Schlussbestimmungen	
Art.	22	Vorbehalt eidg. und kant. Recht	11
Art.	23	Ausnahmebestimmungen	11
Art.	24	Duldung bestehender Anlagen	12
Art.	25	Rekursrecht	12
Art.	26	Zuwiderhandlung, Ersatzvornahme	12
Art.	27	Inkrafttreten	12

Beitrags- und Gebührenordnung zum Kanalisationsreglement

Α.	Beiträge	
1.	Mehrwertbeitrag	13
2.	Anschlussbeitrag	13
3.	ARA-Baubeitrag	13
4.	Berechungsgrundlage für den Wasserverbrauch	14
5.	Nachzahlungen	14
в.	Allgemeines und Zahlungsbedingungen	
1.	Allgemeines und Zahlungsbedingungen	14
2.	Inkrafttreten	15

Betriebsgebührenordnung zum Kanalisationsreglement

I. Gebührenpflicht und Finanzierungsgrundsatz	
1. Geltungsbereich	16
2. Finanzierung der Betriebskosten	16
II. Berechnungsgrundlage, Gebührenhöhe und Rechnungstellung	
3. Betriebsgebühr	16
4. Erhöhte Betriebsgebühr	16
5. Ausnahmebestimmungen	16
6. Rechnungstellung	17
III. Schlussbestimmungen	
7. Inkraftsetzung	17

Kanalisationsreglement

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 23. April 1959 (EG zum GschG) und die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 21. Dezember (VVOEG zum GschG) erlässt die Gemeinde Uttwil das nachstehende Kanalisationsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein öffentliches Kanalisationsnetz zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken und Zuführung dieses Abwassers in die Anlagen des Abwasserverbandes "Region Kesswil".

Oeffentliche Kanalisation

Als technische Basis für den Ausbau des Kanalisationsnetzes dient das vom Regierungsrat genehmigte generelle Kanalisationsprojekt.

Für den Ausbau der einzelnen Kanalisationsstränge werden in der Regel detaillierte Projekte erstellt.

Ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Strassengebiet mit Schwierigkeiten verbunden wäre und andernorts rationeller gebaut werden können, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatboden erstellen. Hierbei ist auf billige Wünsche der Privateigentümer angemessene Rücksicht zu nehmen.

Oeffentliche Leitungen in Privatboden

Erworbene Durchleitungsrechte sind als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen, in der Regel mit der Bestimmung, dass eine technisch mögliche Verlegung nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses und unter Uebernahme sämtlicher, der Gemeinde entstehenden Kosten durch den Durchleitungsbelasteten, erfolgen kann.

Kann eine gütliche Einigung mit dem Privateigentümer nicht erreicht werden, so kommen für den Erwerb des Rechtes die Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes zur Anwendung.

Im Gebiet von zukünftigen Strassen können Kanäle verlegt werden, bevor die Strasse gebaut wird.

6. Rechnungstellung

Die Betriebsgebühr wird halbjährlich, zusammen mit der Wasserzinsrechnung erhoben.

Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

III. Schlussbestimmungen

7. Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle dieser Gebührenordnung widersprechenden Gemeindevorschriften, im besonderen die Bestimmungen über die Betriebsgebühr in der Beitrags- und Gebührenordnung vom 6. September 1973, aufgehoben.

> NAMENS DER EINHEITSGEMEINDE UTTWIL Der Gemeindeammann:

A. Wattinger

Der Gemeinderatsschreiber:

R. Eichmann

Uttwil, den 13. Dezember 1979

Genehmigung

Diese Gebührenordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. März 1980 angenommen.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 923 am 13. Mai 1980. Die Einheitsgemeinde Uttwil erlässt gestützt auf § 62 des kantonalen Baugesetzes nachstehende Gebührenordnung.

I. Gebührenpflicht und Finanzierungsgrundsatz

1. Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung findet Anwendung für alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke.

2. Finanzierung der Betriebskosten

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) sowie der weiteren öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Betriebsgebühren finanziert.

II. Berechnungsgrundlage, Gebührenhöhe und Rechnungstellung

3. Betriebsgebühr

Die Betriebsgebühr wird je m3 bezogenen Wassers erhoben; mit einem Minimalbetrag je Semester.

Die Ansätze werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

4. Erhöhte Betriebsgebühr

Liefert ein Gewerbe- oder Industriebetrieb besonders verschmutztes Abwasser, so kann der Gemeinderat die Betriebsgebühr angemessen erhöhen. Die Gebühr richtet sich in diesem Falle nach den entsprechenden Einwohnergleichwerten (Verschmutzungsgrad).

5. Ausnahmebestimmungen

Bei besonderen Unternehmungen wie Gärtnereien, Landwirtschaftsbetrieben etc., oder bei Liegenschaften die grosse Wassermengen verbrauchen, ohne sie der Kanalisation zuzuführen, kann der Gemeinderat die Montage eines zusätzlichen Wasserzählers bewilligen. Der separat gemessene Wasserverbrauch, welcher nicht der Kanalisation zugeführt wird, ist gebührenfrei und kann vom gesamten Verbrauch abgerechnet werden.

Die gesamten Kosten, die durch die Montage eines zusätzlichen Wasserzählers entstehen, gehen zulasten des Gesuchstellers.

Auf Bauwasser ab Hydranten wird keine Betriebsgebühr erhoben.

Art. 2

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates, soweit diese Aufgabe nicht durch einen Zweckverband übernommen wird. Der Gemeinderat kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Aufsichtsrecht der Gemeinde

Art. 3

Ueber den Bau entscheidet, wenn die Ausgaben die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten, die Gemeinde.

Grundlage für den Bau öffen licher Anlage

II. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften

Art. 4

Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Grund- Anschlussstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den Anschluss Termine setzen.

pflicht

Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind zulässig:

- a) Für Abwasser, das sich für die Reinigung durch die regionale Abwasserreinigungsanlage nicht eignet und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder auf andere Weise verwertet bzw. beseitigt werden kann.
- b) Bei unbebauten Grundstücken, solange der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Missständen führt. Für Wohnbauten, Ferien- und Wochenendhäusern ausserhalb den Bauzonen einschliesslich Reservezonen besteht die gleiche Anschlusspflicht für Bauten wie in der definitiven Bauzone, sobald die Möglichkeit besteht, sämtliche Abwasser in eine Gemeindekanalisation einzuleiten. selbst auch dann, wenn eine Pumpvorrichtung nötig ist. Die Kosten solcher Anschlüsse sind von den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaften zu übernehmen.

Art. 5

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Einzelanschlüsse Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.

Durchleitungsrechte

Der Gemeinderat ist berechtigt, an private Anschluss- Weitere Anleitungen, die an öffentliche Kanalisationen angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen. Er entscheidet, welche Entschädigung an den Eigentümer der benützten Anschlussleitung zu bezahlen ist und regelt auch die Fragen des späteren Unterhalts.

schlüsse an private Kanalisationsle ingen innermalb des GKP

Die Haftung für allfällige Schäden übernimmt in diesem Fall die Gemeinde, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann.

Art. 6

Die Zuleitungen zur Gemeindekanalisation gehören zu den angeschlossenen Liegenschaften und sind von deren Eigentümern auf eigene Kosten nach Anordnung der zuständigen Gemeindeorgane zu erstellen und zu unterhalten.

Private Anschlussleitun-

Die Gemeinde kann die Reinigung der privaten Zuleitungen gegen Verrechnung der Kosten selbst besorgen.

Art. 7

Der Gemeinderat kann Kanäle, die bisher von privaten Grundeigentümern unterhalten wurden, in das Gemeindekanalisationsnetz aufnehmen, sofern diese mehreren Grundstücken dienen und nach der Art ihrer Lage und Erstellung zur Ergänzung des öffentlichen Kanalisationsnetzes geeignet sind.

Uebernahme privater Kanäle

Der Gemeinderat setzt die Uebernahmebedingungen fest. Es werden grundsätzlich nur Leitungen übernommen, die den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen.

Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung Kostenbeteiliim öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten der grösseren Leitungsdimension. An eine solche Beitragsleistung kann die Bedingung geknüpft werden, dass die Leitung nach ihrer Erstellung, oder in einem späteren Zeitpunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehen soll.

gung an private Anschlussleitungen

Fällige Beiträge sind bei der nächsten Handänderung samt Zins in bar zu bezahlen.

Diese Beitragsordnung kann nur durch Gemeindebeschluss geändert werden.

Sämtliche vorstehende Beitragsansätze entsprechen dem zürcherischen Baukostenindex vom Oktober 1973. Verändert sich derselbe um mehr als 5% so werden die Beitragsansätze dementsprechend angepasst.

Bereits definitiv berechnete Beiträge nach der Gebührenordnung 1966 sind nach den Ansätzen der Beitrags- und Gebührenordnung 1973, nach dem im Zeitpunkt der damaligen Rechnungsstellung gültigen Baukostenindex neu zu berechnen. Eine allfällige Differenz ist nachzuzahlen. Der jüngste im Zeitpunkt der Kanalabnahme bekannte Baukostenindex ist jeweils massgebend für die Berechnung der verschiedenen Beiträge.

2. Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeinde und den Regierungsrat sofort in Kraft und ersetzt diejenige aus dem Jahre 1966.

> NAMENS DER EINHEITSGEMEINDE UTTWIL Der Gemeindeammann:

A. Wattinger

Der Gemeinderatschreiber:

R. Eichmann

Uttwil, den 6. September 1973

Diese Beitragsordnung ist am 2. Okt. 1973 von der Gemeindeversammlung genehmigt worden.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kts. Thurgau am 15. Okt. 1974, mit RRB Nr. 2136.

Revisionen

- 1) Aufhebung der Bestimmungen über die jährlichen Gebühren durch die Betriebsgebührenordnung zum Kanalisationsreglement vom 13. Dezember 1979. Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 923 vom 13. Mai 1980.
- 2) Jetzt Anschlussgebühr bzw. ARA-Baugebühr genannt nach § 62 und § 72 Baugesetz (in Kraft gesetzt auf den 1. April 1979).

Zusatzbeitrag

3.20 Für Neuliegenschaften (Wohnbauten) die nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage direkt an einen Gemeindekanal anschliessen können und für die sich daher die Erstellung einer Klärgrube erübrigt, wird ein zusätzlicher Beitrag

Fr. 2'000. -- für die erste Wohnung und Fr. 300 .-- für jede weitere Wohnung erhoben,

3.21 Für Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Bauten sowie Campingplätze bis 4 Einwohnergleichwerte (hydraulischer Einwohnergleichwert) Fr. 2'000 .-- Grundtaxe und für jeden weiteren Einwohnergleichwert zusätzlich Fr. 50 .-- .

4. Berechnungsgrundlage für den Wasserverbrauch

Als Berechnungsgrundlage für den Wasserverbrauch unter Ziffer 3 dient der dem Verrechnungsjahr vorangegangene volle Jahresverbrauch. Neuliegenschaften, bei denen noch kein voller Jahresverbrauch vorliegt, werden eingeschätzt bis für die definitive Veranlagung der nächste gemessene Jahresverbrauch vorliegt.

Bei sämtlichen Liegenschaften kann das Frischwasser, welches nach seiner Nutzung nicht der Kanalisation zugeführt wird und mittels eines separaten Wassermessers gemessen wird, vom gesamten Jahresverbrauch abgerechnet werden.

Die Montage und der Standort eines separaten Wasserzählers sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsstelle ist der Gemeinderat. Die gesamten Kosten die durch die Montage eines zusätzlichen Wasserzählers entstehen, gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen.

5. Nachzahlungen

Bei Neu- und Umbauten, Erweiterungen, anderer Nutzung der Gebäulichkeiten oder erhöhtem Jahresverbrauch, werden die Liegenschaften neu veranlagt. Die Differenz zwischen alter und neuer Veranlagung ist nachzuzahlen.

Eine Nachbelastung zufolge erhöhtem Wasserverbrauch erfolgt, wenn der Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre im Mittel 10%, im Minimum aber 20 m3 gegenüber der früheren Veranlagung zugenommen hat.

B. Allgemeines und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Beiträge und Nachzahlungen sind innert 3 Monaten nach der Veranlagung und Rechnungsstellung zu bezahlen. Für Zahlungen nach dieser Frist wird ein Verzugszins (Kontokorrentzins) berechnet; der alljährlich zu bezahlen ist.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 8

Für Bauten im Gebiet ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes ist die Gemeinde nicht verpflichtet, Anschlüsse an das öffentliche Kanalisationsnetz zu gewähren.

Zuleitung von ausserhalb des Kanalisationsgebietes

Art. 9

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Gesuchsunterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundplanes mit Angaben der Strasse, Haus- und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit Koten. Dieser Plan muss Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).
- c) Längeprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Art. 10

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und und Abnahme verfügt die Aenderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Kontrolle

Die Inbetriebnahme ist erst nach Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstücksentwässerungsanlage zu kontrollieren und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Ihm und den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet.

Betriebskontrolle

Art. 11

Der Gemeinderat setzt für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen die zu leistenden Gebühren fest.

Prüf- und Kontrollgebühren

Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Haftung der Gemeinde

IV. Art der Abwässer

Art. 12

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Begriff des Abwassers

Art. 13

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss Benützungsso beschaffen sein, dass es weder die Anlage der Kanalisation und einer allfälligen zentralen Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet oder vernichtet.

beschränkung

Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) Jauche aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.

Beitrags- und Gebührenordnung zum Kanalisationsreglement

In Ausführung von Art. 19 des Kanalisationsreglementes werden die nachstehenden Bestimmungen über die Beiträge und Gebühren für das Kanalisationsreglement durch die Gemeinde Uttwil erlassen. 1)

A. Beiträge

1. Mehrwertbeitrag

Für die im Einzugsgebiet eines öffentlichen Abwasserkanals des generellen Kanalisationsprojektes liegenden Grundstücke wird ein einmaliger Mehrwertbeitrag von Fr. 2.50 pro m2 erhoben.

Für nicht überbaute Grundstücke innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes, bzw. der definitiven Bauzonen, die zu einem dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz (LEG) unterstellten Betrieb gehören und landwirtschaftlich genutzt werden, wird der Mehrwertbeitrag belastet; die Zahlungsfrist kann aber bis zum Verkauf des Grundstückes oder bis zur Ueberbauung aufgeschoben werden. Aufgeschobene Beiträge sind zum Sparkassenzinsfuss der Thurg. Kantonalbank zu verzinsen. Der Einzug des Zinses für den Aufschub hat jährlich zu erfolgen.

2. Anschlussbeitrag 2)

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser wird wie folgt berechnet:

- 2.1 Fr. 800. -- pro Einfamilienhaus, Ferienhaus oder Wohnungen.
- 2.2 Für Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Bauten, Campingplätze Fr. 200. -- pro Einwohnergleichwert (hydraulischer Einwohnergleichwert). Massgebend ist die Spitzenbelastung (Wasserverbrauch).

Ferner wird für übermässig beschmutztes Wasser ein Zuschlag erhoben.

3. ARA-Baubeitrag 2)

Für den Bau der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) erhebt die Gemeinde von allen an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften einen einmaligen Baubeitrag. Dieser wird wie folgt berechnet:

Ordentlicher Beitrag

3.10 Fr. 7. -- pro m3 jährlich bezogenen Wassers (Minimaler Baubeitrag pro angeschlossene Liegenschaft Fr. 700.--).

Art. 24

Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit der Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Duldung bestehender Anlagen

Art. 25

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Rekursrecht.

Art. 26

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regle- Zuwiderhandlung mentes werden, unter Vorbehalt von Art. 37 bis 42 des BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, mit Bussen bis zu Fr. 50 .-- bestraft.

Der Gemeinderat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschrifts- nahme widrigen Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten der Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

Art. 27

Vorstehendes Reglement tritt nach seiner Genehmigung Inkrafttreten durch die Gemeinde und den Regierungsrat sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement aus dem Jahre 1966.

> NAMENS DER EINHEITSGEMEINDE UTTW Der Gemeindeammann:

A. Wattinger

Der Gemeinderatschreiber:

R. Eichmann

Uttwil, den 8. Februar 1973

Dieses Reglement ist am 2. Okt. 1973 von der Gemeindeversammlung genehmigt worden.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 15. Okt. 1974 mit RRB Nr. 2136.

- e) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen
- f) Oele und Fette
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40° C.
- h) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Behörde auf Grund einer Expertise.

Art. 14

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird Industrielles nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es, event. Abwasser nach ausreichender Vorbehandlung, für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses nach der öffentlichen Kanalisation gefordert werden.

Nötigenfalls kann der Gemeinderat ein neutrales Gutachten über die zu treffenden Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers einholen.

Art. 15

Auf den Zeitpunkt hin, da die Gemeinde an die zentrale Kläranlage einzelne Quartierleitungen anschliessen kann, haben die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften auf ihre Kosten die private Abwasseranlage innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist auszuschalten und auf Schwemmkanalisation umzustellen.

Umstellung auf Schwemmkanalisation

Die Grundeigentümer haben gegenüber der Gemeinde keinen Entschädigungsanspruch für seinerzeit erstellte Abwasseranlagen.

Art. 16

Von Liegenschaften, die innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt festgelegten Gebietes liegen, deren Abwässer aber noch nicht der zentralen Kläranlage abgeleitet werden können, sind die Abwässer nach den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu klären.

Einzelreinigungsanlagen

V. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 17

Die privaten Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt besonderer Vorschriften des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder spezieller, vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnungen oder Weisungen, nach jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) zu erstellen oder zu unterhalten.

Richtlinien des VSA, Verordnungsrecht

Art. 18

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.

Haftung für Schäden

Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 13 in die Kanalisation einleitet, haftet für allfälligen Schaden und kann im Sinne von Art. 37 bis 42 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung straffällig werden.

Einleitung schädlicher Stoffe

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die festgestellten Mängel seiner Abwasseranlagen innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist auf seine Kosten zu beheben. Behebung von Mängeln

Unterlässt er die geforderte Richtigstellung, so kann Ersatzvordie Gemeinde nach Verstreichen einer zweiten und nahme letzten Frist, die Mängel auf Kosten des Pflichtigen selbst beheben lassen.

VI. Beiträge und Gebühren

Art. 19

Die öffentlichen Kanäle werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Beiträge der Grundeigentümer gedeckt werden. Finanzierung öffentlicher Kanäle

Als Beiträge der Grundeigentümer fallen in Betracht:

a) Der einmalige Mehrwertbeitrag, welcher erhoben wird für die Möglichkeit, von den im Einzugsbereich des öffentlichen Kanals gelegenen Grundstücken, Regenwasser oder Schmutzwasser ableiten zu können. Beiträge der Grundeigentümer

- b) Der einmalige Anschlussbeitrag der im Einzugsgebiet des Kanals befindlichen Bauten.
- c) Der einmalige ARA-Beitrag für das direkte Zuführen des Abwassers zur öffentlichen Kanalisation im Schwemmverfahren. Dieser Beitrag wird für die Finanzierung der zentralen Kläranlage verwendet.
- d) Die jährliche Betriebsgebühr als Beitrag an die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Kanalisation und Kläranlage.

Die Höhe der einmaligen Beiträge und der Betriebsgebühr wird in einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Art. 20

Mit der Fertigstellung eines Kanalisationsstranges wird für das dadurch erschlossene Land der Beitrag nach Art. 19 lit. a fällig. Fälligkeit der Beiträge und Zahlungsbedingungen

Der Anschlussbeitrag Art. 19, lit. b wird fällig mit der Erstellung des privaten Anschlusses an die Kanalisation.

Der ARA-Beitrag Art. 19, lit. c wird fällig mit der Umstellung der Kanalisation auf Schwemmsystem.

Der Gemeinderat setzt mit der Rechnungsstellung die Zahlungsbedingungen fest.

Art. 21

Für Beiträge und Gebühren, sowie die Kosten der Behebung mangelhafter Anlagen (Art. 18) besteht im Sinne von Art. 836 ZGB, sowie von § 105 EG zum ZGB zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht.

Pfandrecht

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Vorbehalt eidg. und kant. Rechts

Art. 23

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Aus- Ausnahmenahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu bestimmungen gewähren.